

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 08

Die strafrechtliche Handlung

I. Standort der Prüfung

Das Vorliegen einer „Handlung“ muss als Anknüpfungspunkt strafrechtlich relevanten Verhaltens stets zu Beginn geprüft werden. Eine genauere Erörterung in der Klausur hat jedoch **nur** dann zu erfolgen, wenn das Vorliegen einer Handlung fraglich ist. Dies wird überwiegend nicht der Fall sein. Dann sollte lediglich im Einleitungssatz festgestellt werden, an **welche** Handlung angeknüpft wird. Bsp.: „A könnte sich dadurch, dass er den B niederschlug (= Handlung), wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben“.

II. Voraussetzungen für eine strafrechtlich relevante Handlung

1. Es muss ein **menschliches** Verhalten vorliegen.
 - a) Ein Naturereignis und das Verhalten von Tieren können keine Strafbarkeit auslösen (möglich ist allerdings, dass diese durch ein vorangegangenes menschliches Verhalten [mit]verursacht wurde).
 - b) Auch juristische Personen können nicht handeln. Für sie handeln jedoch ihre gesetzlichen Vertreter (§ 14 StGB).
2. Es muss immer an ein **konkretes Verhalten** angeknüpft werden (eine allgemein zu missbilligende Lebensführung, die im Einzelfall z.B. zu einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Tat führt, kann nicht bestraft werden).
3. Das Verhalten muss sich in irgendeiner Weise **nach außen auswirken** (ein bloßes Gesinnungsunrecht kann nicht bestraft werden). Die Außenwirkung kann bestehen
 - a) in einer Veränderung der Außenwelt (Eintritt eines konkreten Erfolges oder einer konkreten oder abstrakten Gefährdung) = Strafbarkeit durch aktives Tun
 - b) in einer Nichtveränderung der Außenwelt (Nichtverhinderung eines konkreten Erfolges oder einer konkreten oder abstrakten Gefährdung) = Strafbarkeit durch Unterlassen (zur Begründung der Strafbarkeit muss dann allerdings auf Tatbestandsebene hinzutreten, dass man zur Abwendung des Erfolges oder der Gefährdung verpflichtet ist).
4. Das Verhalten muss **vom Willen des Handelnden** getragen sein. Insoweit scheidet lediglich die nicht-willensgetragenen Verhaltensweisen als „Nicht-Handlungen“ aus dem Handlungsbegriff aus. Klassische Beispiele hierfür sind **Reflexbewegungen** (Knieschnenreflex, Epilepsie, Krämpfe), ein **Handeln im Schlaf** oder ein Handeln aufgrund **äußerer Krafteinwirkung** (sog. „vis absoluta“ – in Abgrenzung zur „vis compulsiva“). Besonders problematisch sind hier die **automatisierten Verhaltensweisen**, bei denen aber regelmäßig eine Handlung anzunehmen ist. Oftmals wird bei Nicht-Handlungen an eine Handlung im Vorfeld anzuknüpfen sein.
5. Das Verhalten muss (zumindest nach der sozialen Handlungslehre) eine gewisse Sozialerheblichkeit besitzen.

III. Die verschiedenen Handlungslehren

1. **Die kausale Handlungslehre:** Als Handlung ist jedes von einem menschlichen Willen getragene Verhalten anzusehen, welches einen kausalen Erfolg in der Außenwelt verursacht. Dabei reicht ein bloßes willentliches Verhalten aus; alle weiteren subjektiven Merkmale gehören in die Schuld.

Folge: Handlung, Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit sind frei von subjektiven Erwägungen.

Kritik: Die Unterlassung lässt sich hierdurch nur schwer erklären. Subjektive Merkmale bei der Berücksichtigung der Handlung und somit auch aus dem Tatbestand völlig zu entfernen, widerspricht dem Gesetz. Der Grad des begangenen Unrechts ist unterschiedlich, je nachdem ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder ob überhaupt kein Pflichtverstoß vorliegt.
2. **Die finale Handlungslehre:** Als Handlung ist nur das planvoll auf ein bestimmtes Ziel hin gelenkte Verhalten zu verstehen. Jedes menschliche Verhalten verfolgt einen Zweck. Zweckloses Handeln gibt es nicht. Eine Aufspaltung der Handlung in einen objektiven „zwecklosen“ und einen subjektiven „gewollten“ Teil ist unnatürlich, widerspricht dem menschlichen Wesen.

Folge: Die menschliche Handlung wird zum Zentralbegriff der Straftatbegehung. In ihrem Rahmen müssen sowohl objektive als auch subjektive Merkmale gemeinsam geprüft werden.

Kritik: Die unbewusste Fahrlässigkeit (hier wird ja gerade kein „Zweck“ verfolgt) und auch die Unterlassung lassen sich hierdurch nur schwer erklären. Zudem wird der strafrechtliche Systemaufbau erschwert, wenn man verschiedene Merkmale – objektive und subjektive – in einem Begriff vermischt.
3. **Die sozialen (oder auch personalen) Handlungslehren** (mehrere Spielarten): Handlung ist ein vom Willen beherrschtes oder beherrschbares sozialerhebliches menschliches Verhalten.

Folge: Sozial unerhebliches Verhalten stellt bereits keine Handlung dar.

Kritik: Was nun im Einzelnen unter einem sozialerheblichen Verhalten zu verstehen ist, kann nicht eindeutig beurteilt werden, da hier tatsächliche und wertende Gesichtspunkte vermischt werden.

- Literatur/Lehrbücher:** *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 9; *Eisele/Heinrich*, Kap. 3; *Heinrich*, §§ 7, 9; *Kühl*, § 2; *Rengier*, § 7; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 3.
- Literatur/Aufsätze:** *Fahl*, Schlaf als Zustand verminderten Strafrechtsschutzes?, JURA 1998, 456; *Bloy*, Finaler und kausaler Handlungsbegriff, ZStW 90 (1978), 609; *Arthur Kaufmann*, Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, JuS 1967, 145; *Rönnau*, Der volltrunkene Macho, JuS 2000, L 28; *Welzel*, Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre, JuS 1966, 421; *Werle*, Die allgemeine Straftatlehre – insbesondere der Deliktaufbau beim vorsätzlichen Begehungsdelikt, JuS 2001, L 34.
- Rechtsprechung:** **BGHSt 23, 156** – Müdigkeit (Einschlafen während des Autofahrens als Handlung); **BGHSt 40, 341** – Epilepsie (epileptischer Anfall beim Autofahren); **OLG Hamm NJW 1975, 657** – Fliege (automatisierte Verhaltensweisen als Handlung).